

V e r t r a g .

Zwischen dem ~~evangl.~~ Kirchengvorstand ^{der} ~~zu~~ Linsya zu einerseits
u. der Orgelbauanstalt Eduard V o g t in C o r b a c h andererseits, ist nach-
stehender Vertrag wegen Stimmung der Orgel abgeschlossen worden.

§ I.

pp. Vogt verpflichtet sich, die Orgel, tunlichst im Anschluß u. bei Aus-
übung der Stimmungen in dortiger Gegend, einer gründlichen Nachsicht zu
unterziehen, dabei alle Register nachzusehen u. die Ansprache u. Stimmung
zu berichtigen. Zu diesen Arbeiten sind die nötigen Materialien u. Instrum-
mente von dem Orgelbauer ohne besondere Vergütung zu liefern. Abstellen
kleiner Fehler u. kleine Reparaturen werden dabei ohne besondere Berechnung
ausgeführt.

§ II.

Für vorgenannte Arbeiten erhält Vogt eine Vergütung von jährlich
RM (in Worten)
zahlbar nach geschehener Stimmung.

Bälgetreter u. Tastenhalter werden dem Orgelbauer freigestellt.
(Ist eine elektrische Gebläseanlage vorhanden, ist nur ein Tastenhalter
erforderlich.)

§ III.

Sollten mit der Zeit größere Reparaturen u. etwaige Reinigungen, welche
die Abnahme des ganzen Pfeifwerks erforderlich machen, notwendig werden,
oder dem Werke durch Verschulden Anderer Schaden zugefügt wurden, so kann
der Orgelbauer für Abstellen dieser Mängel eine besondere mäßige Vergütung
beanspruchen, doch ist vor Beginn der Arbeit Anzeige der notwendig werdenden
Reparaturen zu machen unter Angabe der dadurch erwachsenden Kosten u. die
Genehmigung derselben auf Ausführung der Arbeit zu erwarten.

§ IV.

Dieser Vertrag beginnt am . Beide Teile behalten sich das Recht
einer jährlichen Kündigung vor.

Vorstehender Vertrag ist doppelt ausgefertigt u. durch Unterschrift
beider Teile in Kraft getreten.

C o r b a c h ,

Eduard Vogt, Orgelbauanstalt.

159